

## **Satzung**

Datum 01.04.2020

### **Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen** (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 Kommunalabgabengesetz, Art. 20 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S 737), erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende

#### **Friedhofsgebührensatzung**

##### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe (Friedhof Lohhof und Waldfriedhof) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 32 Abs. 1 und Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Unterschleißheim,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für 7 Jahre (Nutzungszeit gem. § 32 Abs. 4 der Friedhofssatzung) für:

Familienwahlgrabstätten (bei Erstvergabe)	€ 464,78
Familienreihengrabstätte	€ 434,99
Einzelreihengrabstätte	€ 251,46
Kinderreihengrab	€ 74,78
Urnenerdgrabstätte	€ 59,59
Baumgrabstätte	€ 126,24
Urnennische 1-fach	€ 56,02
Urnennische 2-fach	€ 102,63
Urnennische 4-fach	€ 216,61

Die Grabgebühren für eine Familienwahlgrabstätte betragen nur bei der Erstvergabe € 464,78. Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Gebühren zu entrichten, die für eine Familienreihengrabstätte anfallen. Für ein Grab im anonymen Urnenfeld als auch in der Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Föten und Embryonen gilt dieselbe Gebühr wie für eine Baumgrabstätte. Sie fällt nur einmalig an.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 7 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Gesamtbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht werden die tatsächlichen für das volle Nutzungsrecht entrichteten Grabgebühren anteilmäßig demjenigen zurückerstattet, der die Gebühren gezahlt hatte. Angefangene Monate des Nutzungsrechts werden dabei als volle Monate berechnet.

